

GESCHÄFTSORDNUNG

des Gemeinderats der Gemeinde Neufahrn b.Freising mit Ergänzungen aufgrund Beschluss vom 13.07.2020

Inhaltsverzeichnis

A Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben.....	3
I. Der Gemeinderat.....	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	3
§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderates	3
II. Gemeinderatsmitglieder	5
§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse.....	5
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	6
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
III. Die Ausschüsse	7
1. Allgemeines	7
§ 6 Bildung, Vorsitz und Auflösung.....	7
2. Aufgaben der Ausschüsse	9
§ 7 Vorberatende Ausschüsse	9
§ 8 Beschließende Ausschüsse.....	9
§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss.....	12
IV. Die Referenten und Referentinnen	13
§ 10 Bestellung und Aufgabenbereiche	13
V. Der erste Bürgermeister.....	13
1. Aufgaben	13
§ 11 Vorsitz im Gemeinderat.....	13
§ 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines.....	14
§ 13 Einzelne Aufgaben	14
§ 14 Vertretung der Gemeinde nach außen.....	18
§ 15 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	18
§ 16 Sonstige Geschäfte	18
2. Stellvertretung.....	18
§ 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben	18

VI. Die Ortssprecher und Ortssprecherinnen	19
§ 18 Rechtsstellung und Aufgaben.....	19
§ 18 a Rechtsstellung und Tätigkeit der Ortssprecher und Ortssprecherinnen, für die die Voraussetzungen nach Art. 60 a GO nicht vorliegen.....	19
B Der Geschäftsgang.....	20
I. Allgemeines.....	20
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	20
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	20
§ 21 Öffentliche Sitzungen	21
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	21
II. Vorbereitung der Sitzungen	22
§ 23 Einberufung.....	22
§ 24 Tagesordnung.....	22
§ 25 Form und Frist für die Einladung.....	23
§ 26 Anträge.....	23
III. Sitzungsverlauf	24
§ 27 Eröffnung der Sitzung.....	24
§ 28 Eintritt in die Tagesordnung.....	24
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	25
§ 30 Abstimmung	26
§ 31 Wahlen.....	27
§ 32 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern.....	28
§ 32 a Anfragen von Bürgern und Bürgerinnen	28
§ 33 Beendigung der Sitzung	28
IV. Sitzungsniederschrift	28
§ 34 Form und Inhalt	28
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	29
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	29
§ 36 Anwendbare Bestimmungen.....	29
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.....	30
§ 37 Art der Bekanntmachung.....	30
C Schlussbestimmungen.....	31
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung.....	31
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	31
§ 40 Inkrafttreten	31

Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

GESCHÄFTSORDNUNG

für den Gemeinderat Neufahrn b.Freising

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn b. Freising gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung -GO- für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Geschäftsordnung:

A.

Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorbereitenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
- (2) die Entscheidung über Ehrungen und Verleihung von Bürgermedaillen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- (3) die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),

- (4) die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- (5) die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- (6) die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- (7) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
- (8) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; sowie alle Bebauungspläne und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO), auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
- (9) die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anders bestimmen,
- (10) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtrags- haushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- (11) die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
- (12) die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- (13) die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs.1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- (14) die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- (15) die Bestellung und die Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamtes, und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO), sowie die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten und des/der Informationssicherheitsbeauftragten sowie die Benennung und Abberufung der Ortssprecher und Ortssprecherinnen, die nicht die Voraussetzungen nach Art. 60 a GO haben,
- (16) die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- (17) die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
- (18) die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,

- (19) die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- (20) die Entscheidung über die Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
- (21) die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, sowie Entsendung von Verbandsräten in die Verbandsversammlungen der Zweckverbände gem. dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG.
- (22) die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung mit den Abwägungs- bzw. Verfahrensbeschlüssen), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, soweit die Entscheidung nicht einem Ausschuss übertragen wurde,
- (23) die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- (24) der Vorschlag, die Entsendung und Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- (25) die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- (26) die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- (27) die sonstigen Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können (Art. 66 Abs. 2 GO),
- (28) die Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind oder die Entscheidung einem beschließenden Ausschuss oder dem ersten Bürgermeister übertragen wurden (Art. 74 und 75 GO),
- (29) die Projektbeschlüsse von gemeindlichen Bauvorhaben mit einem geschätzten Kostenaufwand von mehr als € 300.000.

II. GEMEINDERATSMITGLIEDER

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 13 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsvorlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art.31 Abs. 3 GO)
- (2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz und Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Lague/Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch

1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe, oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils als höchste Teilungszahl aufweist. Haben Fraktionen oder Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird/werden für den Fall seiner Verhinderung eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt. Der Vertretungsfall liegt nur dann vor, wenn das zu vertretende Ausschussmitglied in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert ist.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits

Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art.33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrere vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehenden Aufgabenbereichen gebildet:
 - 1) Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur:
Vorbereitung des Stellenplanes
 - 2) Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft:
 - a) Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes samt Anlagen, sowie des Finanzplanes und Investitionsprogramms,
 - b) Vorberatung der Gebühren- und Abgabensatzungen.
- (3) Alle dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten können in dem für das Aufgabengebiet zuständigen Ausschuss vorberaten werden, soweit sie sich zur Vorberatung eignen und der Gemeinderat nicht für einzelne Angelegenheiten oder Gruppen von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Der Ausschuss kann Vorlagen zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat verweisen.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Gemeinderates.

- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Ausschuss für Personal, Soziales und Kultur

- 1) die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung;
- 2) die Angelegenheiten des Gewerbewesens;
- 3) die Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Fragen des Straßenverkehrsrechts (ohne Arbeiten im Straßenraum);
- 4) die Angelegenheiten des Gesundheitswesens;
- 5) die Angelegenheiten des Sportwesens (ohne Zuschussangelegenheiten);
- 6) die Angelegenheiten des Sozialwesens;
- 7) die Angelegenheiten der Schulen und der Kinderbetreuungseinrichtungen;
- 8) die Personalangelegenheiten der Beamten und Beamtinnen der Gemeinde ab Besoldungsgruppe A9 bis einschließlich Besoldungsgruppe A13, und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 bis einschließlich Entgeltgruppe 13 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen insbesondere Entscheidungen über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, soweit nicht dem ersten Bürgermeister übertragen mit Ausnahme der Bürgermeister; die Befugnisse nach Art. 43 Abs.1 Satz 1 GO werden hiermit vom Gemeinderat übertragen;
- 9) die personenbezogenen Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin, Vorschlag von Schöffen und Schöffinnen usw.;
- 10) die Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- 11) die Vergabe des Volksfestes und Entscheidung über die Verwendung der Überschüsse aus dem Volksfest;
- 12) die Partnerschaftsangelegenheiten;

- 13) die Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz;

2. Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Wirtschaft

- 1) die Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens (ohne Grundsatzentscheidungen), Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu einer Höhe von € 80.0000;
- 2) die Aufnahme von Krediten, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 Abs. 2 GO genehmigt ist;
- 3) das gemeindliche Versicherungswesen;
- 4) die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen, soweit nicht nach dieser Geschäftsordnung ein anderer Ausschuss oder der erste Bürgermeister zuständig ist;
- 5) die Entscheidung über überplan- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von € 80.000 im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO);
- 6) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von € 80.000 je Einzelfall;
- 7) die Miet- und Pachtangelegenheiten;
- 8) die Angelegenheiten der Wirtschafts- und Standortförderung;
- 9) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragung;
- 10) die Grundstücksangelegenheiten, sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken auch Straßengrund bis zum Höchstbetrag von € 300.000 je Einzelfall;
- 11) die Ausübung von Vorkaufsrechten.

3. Ausschuss für Bau, Umwelt und Mobilität

- 1) der Landschafts-, Natur- und Gewässerschutz;
- 2) die Ortverschönerung, Grünanlagen;
- 3) der Vollzug der Baumschutzverordnung;
- 4) der Vollzug des vom Gemeinderat beschlossenen Landschaftsplanes;
- 5) die Flughafenangelegenheiten, Landes- und Regionalplanung (ohne Grundsatzentscheidungen);

- 6) die Natur- und Umweltfragen, Umweltschutz einschl. Umweltverträglichkeitsprüfung;
 - 7) die Abfallwirtschaft (ohne Gebühren);
 - 8) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben soweit nicht die Zuständigkeit beim ersten Bürgermeister liegt. Auch für Anträge, bei denen der erste Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit beabsichtigt, das Einvernehmen nicht zu erteilen;
 - 9) der Erwerb und Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen des Bauhofs ab einem Betrag von € 20.000;
 - 10) die Vergabe von Lieferungen und Bauleistungen für gemeindliche Bauvorhaben; bei Bauvorhaben mit geschätzten Kosten über € 300.000 ist vor der Vergabe ein Projektbeschluss durch den Gemeinderat erforderlich (§ 2 Ziff. 29);
 - 11) die Straßenbauangelegenheiten;
 - 12) die Umlegung und vereinfachte Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. bzw. §§ 80 ff. BauGB;
 - 13) die Entscheidung über Mobilfunkangelegenheiten;
 - 14) die Angelegenheiten der Mobilität ohne Grundsatzentscheidungen;
 - 15) die Angelegenheiten der Energienutzung ohne Grundsatzentscheidungen;
 - 16) die Angelegenheiten des Klimaschutzes ohne Grundsatzentscheidungen;
 - 17) in Fragen der Digitalisierung ohne Grundsatzentscheidungen
- soweit nicht die Zuständigkeit beim ersten Bürgermeister liegt.
- (4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. DIE REFERENTEN UND REFERENTINNEN

§ 10

Bestellung und Aufgabenbereiche

- (1) Der Gemeinderat bestellt folgende Referenten und Referentinnen:
 - a) eine/n Kindergarten- und Schulreferentin/en
 - b) eine/n Sozialreferentin/en
 - c) eine/n Sportreferentin/en
 - d) eine/n Umwelt- und Energiereferentin/en
 - e) eine/n Verkehr- und Mobilitätsreferentin/en
 - f) eine/n Kulturreferentin/en
 - g) eine/n Jugendreferentin/en
 - h) eine/n Integrationsreferentin/en
 - i) eine/n Digitalisierungsreferentin/en

Die Referenten und Referentinnen sind beratend tätig. Sie stellen eine Verbindung zwischen den einzelnen zur Betreuung übertragenen gemeindlichen Einrichtungen und dem für die Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan dar. Das Referat betreffende Entscheidungen sind vom zuständigen Gemeindeorgan nach Anhörung des/r Referenten/in zu treffen.

- (2) Der Gemeinderat kann die Bestellung der Referenten und Referentinnen jederzeit zurücknehmen. Ebenso kann er weitere Referenten und Referentinnen bestellen.
- (3) Die Referate können durch Besetzung einer Doppelspitze belegt werden. Mit der Doppelspitze geht keine Verdoppelung der Entschädigung einher.

V. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinde-

rat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12

Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit und anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13

Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
 - 1) die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO);
 - 2) die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO);

- 3) die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO);
- 4) die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten;
- 5) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A8 (Art 43 Abs. 2 Satz 1 GO);
- 6) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zu Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art 43 Abs. 2 Satz 1 GO);
- 7) die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags;
- 8) dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO);
- 9) die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO);
- 10) die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,

im Übrigen bis zu einem Betrag von € 80.000 im Einzelfall,

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen

und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

> Erlass	€ 3.000
> Niederschlagung	€ 15.000
> Stundung	€ 15.000
> Aussetzung der Vollziehung	€ 40.000

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von € 40.000 und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von € 20.000 im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von € 80.000,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als € 40.000 erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von € 5.000 je Einzelfall.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von € 30.000,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von € 20.000 im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung € 20.000 nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als € 20.000 beträgt.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Ge-

meinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich € 60.000 nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 8), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 und die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
 - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil
 - bei Wohngebäuden bis maximal 5 Wohneinheiten und einer Grundstücksgröße bis max. 900 m²,
 - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
 - e) die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Vorkaufsrecht).
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 Nr. 7 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich pro Ortsteil (Massenhausen, Giggerhausen, Fürholzen, Hetzenhausen, Mintraching), auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, Bürgerversammlungen bzw. Teilbürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich geregelt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterinnen bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte als weitere Stellvertretung das jeweils älteste (Lebensalter) Gemeinderatsmitglied (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

VI. Die Ortssprecher und Ortssprecherinnen

§ 18

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der/die Ortssprecher/in ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindegänger mit beratenden Aufgaben. Er/sie hat das Recht in allen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zur Wahrnehmung mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Dieses Recht wird auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten beschränkt (Art. 60 a Abs. 2 Satz 2 GO).
- (2) Der/die Ortssprecher/in wird zu den Sitzungen eingeladen, in denen die örtlichen Angelegenheiten des jeweiligen Ortsteiles behandelt werden; § 25 gilt entsprechend.

§ 18 a

Rechtsstellung und Tätigkeit der Ortssprecher und Ortssprecherinnen, für die die Voraussetzungen nach Art. 60 a GO nicht vorliegen

- (1) Ortssprecher und Ortssprecherinnen, für die die Voraussetzungen des Art. 60 a der Gemeindeordnung nicht vorliegen (auch: Ortsbeauftragte), sind ehrenamtlich tätige Gemeindegänger. Sie dienen als Ansprechpartner für die Bewohner der Ortsteile aber auch als direkte Ansprechpartner für die Verwaltung zu Angelegenheiten des Ortsteils. Sie sind Verbindungsglieder zwischen den Bewohnern der Ortsteile und dem Gemeinderat bzw. dem ersten Bürgermeister.
- (2) Ortssprecher und Ortssprecherinnen (auch: Ortsbeauftragte) werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortsteils vom Gemeinderat bestellt (§ 2 Abs. 15

GeschO). Die Ausübung des Ehrenamtes soll der Amtszeit des Gemeinderates angepasst werden. Das Ehrenamt endet auch mit dem Amtsbeginn eines/r gesetzlichen Ortssprechers bzw. Ortssprecherin nach Art. 60 a GO.

B.

Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörende bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl an Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
 - 1) Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 - 2) Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 - 3) Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
 - 4) Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 - b) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23

Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Gemeinderatssitzungen finden im Rathaus statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr und sollen regelmäßig um 22.00 Uhr beendet sein. In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24

Tagesordnung

- (1) Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern, Fraktionen, Gruppierungen oder Ausschussgemeinschaften setzt der Erste Bürgermeister innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung oder eines zuständigen Ausschusses. Soweit der rechtzeitig eingegangene Antrag mit der Dringlichkeit einer Behandlung in der nächsten Sitzung begründet wird, setzt der Erste Bürgermeister diesen Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Zusätzlich ist die Tagesordnung auf der gemeindeeigenen Internetseite zu veröffentlichen.
Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Kommunikation erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. Unterlagen mit einem erhöhten Druck- oder Kopieraufwand (z.B. Haushaltsplan) können auf gesonderter Forderung des Gemeinderatsmitgliedes auch in Schriftform zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Kalendertage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei einer elektronischen Übermittlung eines Antrages sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens 12 Tage vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushalt nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. Anträge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, werden nicht behandelt (Art. 66 Abs. 5 GO).
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- 1) die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- 2) sämtliche Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u. ä. können auch während der Sitzung ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Über die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird am Ende der darauffolgenden nichtöffentlichen Sitzung abgestimmt. Des Weiteren kann die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem–RIS) zur Verfügung gestellt werden, soweit das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Kommunikation erklärt hat.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen, insbesondere die Ortssprecher oder Ortssprecherinnen, für die die Voraussetzungen nach Art.60 a GO nicht vorliegen (§ 18 a).

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Gemeinderates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderates erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Rede ist an den Gemeinderat zu richten. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Sachantrag sind nur zulässig:
 - 1) Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
 - 2) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachfolgenden Reihenfolge abgestimmt;
 - 1) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - 2) Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen;
 - 3) weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
 - 4) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nummern 1 - 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies vom Gemeinderat beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag vorgelesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO), wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht, die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue wichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31

Wahlen

- (1) Für die Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in deren Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber und Bewerberinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern und Bewerberinnen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber oder Bewerberinnen die gleich höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber und Bewerberinnen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32

Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern

Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 a

Anfragen von Bürgern und Bürgerinnen

Bei jeder Gemeinderatssitzung wird am Ende des öffentlichen Teils den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern eine Fragemöglichkeit von max. 30 Minuten eingeräumt, zu Belangen der Gemeinde für die der Gemeinderat zuständig ist.

§ 32 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 29 Abs. 3 Satz 5 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 33

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise abzulegen.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonträgeraufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann

verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder und Bürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird. Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
- (3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:
 - 1) Schaukasten Bahnhofstraße 32, Rathausvorplatz
 - 2) Schaukasten Bahnhofstraße 54, Anwesen Hotel-Gasthof Maisberger
 - 3) Schaukasten Massenhausener Straße, Ecke Moosmühlenweg
 - 4) Schaukasten Carl-Diem-Straße 12, nördlich Einmündung Jahnweg
 - 5) Schaukasten Am Hart, Ecke Rechtsabbiegespur in die Echinger Straße
 - 6) Schaukasten Dietersheimer Straße, nördlich Einmündung Albert-Einstein-Straße
 - 7) Schaukasten Gardolostraße 10, Ecke Otto-Hahn-Straße (Südseite)
 - 8) Schaukasten Auweg, Ecke Thomas-Binder-Straße (Westseite)
 - 9) Schaukasten Grünecker Straße (Nordseite), Ecke Einmündung Bahnhofstraße
 - 10) Schaukasten Mintraching, Kirchenstraße, vor der Kirche
 - 11) Schaukasten Giggenhausen, Hauptstraße, westlich Einmündung Kirchgasse
 - 12) Schaukasten Massenhausen, Obere Hauptstraße, Ecke Am Schlossgraben (Ostseite)
 - 13) Schaukasten Hetzenhausen, Kirchstraße 2, gegenüber der Kirche
 - 14) Schaukasten Fürholzen, Hetzenhauser Straße 9 a, am Feuerwehrhaus

C.

Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhandigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 15.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 31.03.2020 außer Kraft.

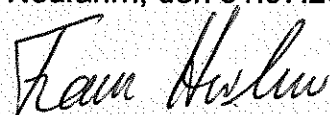
Neufahrn, den 12.05.2020

gez.

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung, beschlossen am 13.07.2020, wurde mit Bekanntmachung am 30.07.2020 rechtswirksam.

Neufahrn, den 31.07.2020



Franz Heilmeier
1. Bürgermeister

